

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Miet- und Serviceleistungen der Firma PRO MUSIK Veranstaltungstechnik GmbH

§1 Geltungsbereich

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Miet- und Service-Leistungen. Der Service umfasst Beratung, Planung, Auf- und Abbau, Transport oder sonstige Dienstleistungen, die von der Firma PRO MUSIK Veranstaltungstechnik GmbH (im Folgenden ‚PRO MUSIK‘ genannt) bereitgestellt werden. Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, PRO MUSIK erkennt diese vollständig oder teilweise ausdrücklich und schriftlich an. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für mündliche und telefonisch erteilte Aufträge. Der Auftraggeber erkennt die AGB mit der widerspruchsfreien Entgegennahme der Auftragsbestätigung an. Die von PRO MUSIK geschuldete Leistung bestimmt sich ausschließlich nach dem geschlossenen Vertrag und den ergänzenden Bestimmungen in den nachfolgenden AGB.

§2 Preise und Zahlungsbestimmungen

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verfügbarkeiten und Preise sind erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der PRO MUSIK bindend. Alle vorher erschienenen Preise oder Angebote verlieren ihre Gültigkeit. Angebote können jederzeit einseitig durch PRO MUSIK widerrufen oder geändert werden. Der vereinbarte Mietzins ist für die vorgesehene Mietdauer grundsätzlich vor Mietbeginn zahlbar und fällig. Im vereinbarten Mietzins sind Transportkosten, Versicherungen, Auf- und Abbaukosten, sowie sonstige Kosten, die mit der Erfüllung von Veranstaltungsaufgaben oder der Wahrung gesetzlicher und vertraglicher Rechte zusammenhängen (z. B. GEMA-Gebühren) nicht enthalten.

§3 Haftung

§3.1 Haftung von PRO MUSIK

PRO MUSIK haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. Hat PRO MUSIK aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet PRO MUSIK beschränkt und nur bis zur Höhe der durch die bestehende Betriebshaftpflicht gedeckten Versicherungssumme. Die Haftung erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstigen mittelbaren- und Folgeschäden.

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche, die der Mietvertrag nach seiner Intention PRO MUSIK gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgeschlossen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet PRO MUSIK nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gilt das gleiche für Schäden, die grob fahrlässig verursacht wurden, nicht allerdings bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von PRO MUSIK, ferner nicht für grob fahrlässig verursachte Schäden, die durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt sind.

Hat PRO MUSIK einen Schaden zu vertreten, ist ihr Gelegenheit zu geben, den Mangel oder Schaden an den Mietgeräten zu beheben oder andere gleichwertige Geräte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Auftraggeber schuldhaft die Anzeige eines Mangels oder Schadens, verliert er seinen Anspruch auf Minderung und Nachbesserung.

PRO MUSIK haftet nicht für Unfälle und Fehlleistungen sowie deren Folgen, die durch nicht vertragsgemäße/unsachgemäße Nutzung der Mietgegenstände verursacht wurde. PRO MUSIK haftet nicht für Ausfallschäden, die durch höhere Gewalt, Stromausfall, Stromschwankungen oder ähnliches, durch plötzliche Erkrankung oder Verunfallten des Personals entstehen oder entstanden sind.

Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§3.2 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet in vollem Maße für alle Schäden, insbesondere solche, die durch falsche Handhabung, falsche Lagerung, falschen Anschluss, durch Überspannung oder Netzschwankungen, durch ausgelaufene oder Verwendung ungeeigneter Batterien, durch Überbeanspruchung und unsachgemäße Bedienung entstehen. Schäden, die während der Mietdauer entstehen, sind PRO MUSIK unverzüglich (24/7 unter +49-176-13331020) anzuzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jedweden Schaden zu ersetzen, der durch unsachgemäßen Gebrauch entsteht. Reparaturen an den Mietgeräten dürfen lediglich von PRO MUSIK durchgeführt werden, es sei denn, dies ist aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten unmöglich oder unzumutbar. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Beschädigungen, Diebstahl, Vandalismus, Sturmschäden und höhere Gewalt zu versichern und tritt bereits im Voraus sämtliche Ansprüche aus dieser Versicherung an PRO MUSIK, die die Abtretung annimmt, ab.

Schaden des Untergangs und zufällige Beschädigung trägt der Auftraggeber. Bei Totalschaden sowie Verlust hat der Auftraggeber den Neuwert der gemieteten Geräte zu ersetzen. Bei Diebstahl ist ein polizeiliches Protokoll zu erstellen.

Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§4 Pflichten des Auftraggebers oder Veranstalters

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung sowie die Kosten für die Erfüllung der gesetzlichen Auflagen im Rahmen der Veranstaltung selbst. Hierzu zählen unter anderem erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Konzessionen, GEMA Anmeldung, Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstige Rechte, die der Auftraggeber der PRO MUSIK auf Verlangen nachzuweisen hat. Weiterhin muss der Auftraggeber die neusten Gesetze, Verordnungen, Regeln und Vorschriften (VDE Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Versammlungsstättenverordnung) und die von PRO MUSIK angegebenen Strom- und Sicherheitshinweise erfüllen. Mit Blick auf das Mietverhältnis, hat der Auftraggeber die besondere mietvertragliche Verpflichtung, ausreichend Sicherheitspersonal bereitzustellen, um Diebstahl, Beschädigung und Personenschäden auszuschließen. Hierbei hat er insbesondere darauf zu achten, dass massive Absperrungen zwischen den Mietgegenständen und Besuchern errichtet werden und Kontrollpersonal eingesetzt wird.

Bei Open-Air-Veranstaltungen sind zusätzlich Witterschutzmaßnahmen zu treffen, um die Mietgeräte gegen Regen und Wind zu schützen.

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass alle verwendeten Stromanschlüsse den geltenden Vorschriften, insbesondere VDE 0100 und den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechen. Vor Inbetriebnahme der Mietgegenstände sind alle Anschlüsse entsprechend zu prüfen. Der Auftraggeber ist verpflichtet PRO MUSIK vor einem Aggregatbetrieb darüber zu informieren und dazu die Maßnahmen zum Aggregatbetrieb umzusetzen (siehe Merkblatt „Allgemeiner Hinweis zur Nutzung von Anlagen mit einem Stromaggregat“). Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für Schäden, die durch fehlerhafte Stromanschlüsse oder Fehlbedienung entstehen.

Der Auftraggeber hat die Eignung des gewünschten Ortes für die von PRO MUSIK aufzustellenden, zu errichtenden oder aufzubauenden Materialien, sowie die Anlieferung und Abholung sicherzustellen. PRO MUSIK ist nicht verpflichtet, den Aufbauort vor Durchführung der vertragsgemäßen Leistung auf seine Eignung zu prüfen. Ist die Leistung am vom Auftraggeber gewünschten Ort nur unter erschwerten Bedingungen mit zusätzlichem Aufwand möglich, so kann PRO MUSIK den zusätzlichen Aufwand dem Auftraggeber berechnen.

§5 Stornierungsbedingungen

Tritt der Auftraggeber ohne die gesetzliche Möglichkeit zur Lösung vom Auftrag zurück, so wird je nach Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung eine pauschale Abstandszahlung fällig:

- Bis 30 Kalendertage vor Mietbeginn werden 30% des Auftragswertes in Rechnung gestellt
- Bis 15 Kalendertage vor Mietbeginn werden 50% des Auftragswertes in Rechnung gestellt
- Bis 8 Kalendertage vor Mietbeginn werden 80% des Auftragswertes in Rechnung gestellt
- Bis 0 Kalendertage vor Mietbeginn werden 100% des Auftragswertes in Rechnung gestellt

Wurden im Rahmen der Bestellung Sonderanfertigungen produziert oder spezifische Verbrauchsmaterialien gekauft, trägt der Kunde 100% der Kosten. Für das Projekt bereits entstandene Kosten werden dem Kunden berechnet. Darunter zählen unter anderem Stornierungskosten von Nachunternehmern oder Stornierungskosten für Reisen, sowie bereits getätigte Planungs- und Organisationsarbeit, die nach geleistetem Aufwand berechnet wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der schriftlichen Kündigung bei PRO MUSIK entscheidend. Beiden Vertragsparteien ist der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens gestattet.

§6 Höhere Gewalt

Unbeschadet aller anderweitigen Bestimmungen in diesen AGB haftet PRO MUSIK gegenüber dem Kunden nicht für Verluste oder Schäden, die der Kunde als direkte oder indirekte Folge der Tatsache erleidet, dass die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen durch PRO MUSIK aufgrund von unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von PRO MUSIK liegenden und von PRO MUSIK nicht zu vertretenden Umständen oder Ereignissen wie Pandemie, Krieg, Aufruhr, Naturereignisse, Streik (einschließlich innerhalb des Unternehmens PRO MUSIK), Aussperrung, Arbeitsstreitigkeiten oder Arbeitsumulte behindert oder verzögert oder unmöglich gemacht wird.

Solange die Dauer der Störung andauert, sind die Pflichten von PRO MUSIK aus diesem Vertrag ausgesetzt. Falls die Störung länger als 2 Monate andauert oder die Dauer der Störung nicht absehbar ist, sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§7 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit der Bereitstellung der Mietsache am Firmensitz PRO MUSIK und wird in Abrechnungsintervallen von jeweils 24 Stunden berechnet. Der Dispositionszeitraum entspricht nicht dem Mietzeitraum. Dieser wird gesondert ausgewiesen. Die regelmäßige Mietzeit beginnt um 11:00 Uhr am vereinbarten Tag der Abholung und endet um 11.00 Uhr am vereinbarten Tag der Rückgabe. Das Mietverhältnis endet mit dem Eingehen der Verleihgegenstände bei PRO MUSIK. Auch wenn der Transport durch PRO MUSIK erfolgt, ist Abgang vom Lager bzw. Wiederanlieferung am Lager für Mietbeginn und Mietende maßgeblich. Die Waren werden stets auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers transportiert.

Werden die Mietgegenstände um mehr als eine Stunde verspätet zurückgegeben oder kann PRO MUSIK aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nach Abbau und Abholung der Mietsache die Rückreise erst verspätet antreten, so verlängert sich die Mietzeit um einen weiteren Tag. Der eventuell daraus entstehende Schaden, weil z.B. eine nachfolgende Mietung nicht stattfinden kann, wird dem Auftraggeber entsprechend berechnet (Absagekosten, Sonderfahrten, personeller Aufwand). Das Material wird nach der Rückgabe überprüft. Wenn der Auftraggeber bei dieser Prüfung nicht anwesend ist, ist kein Einwand/Widerspruch bezüglich des Ergebnisses der Prüfung zulässig. Der Auftraggeber ist somit an die Feststellung von PRO MUSIK gebunden.

§8 Übernahme der Mietgeräte/Anzeigepflichten

Der Auftraggeber hat Gelegenheit, bei PRO MUSIK die Geräte auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Er erklärt sich mit den Leistungswerten und Funktionen der Anlagen ausdrücklich einverstanden. Der Auftraggeber hat nach Übernahme des Vertragsgegenstandes diesen zu prüfen und erkennbare Mängel sofort schriftlich gegenüber PRO MUSIK anzuzeigen. Bei Unterlassung einer unverzüglichen Mängelanzeige, kann der Auftraggeber deswegen weder die Gegenleistung mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Unberührt bleiben Ansprüche gemäß Artikel §7 Mietzeit.

PRO MUSIK stellt die angemieteten Geräte für die vertragliche Dauer gegen den vereinbarten Mietzins zur Verfügung. Eine Beratung über die grundsätzliche Eignung der Gerätschaften für den vom Auftraggeber angesonnenen Zweck hat nicht stattgefunden. PRO MUSIK geht grundsätzlich davon aus, dass der Auftraggeber im Umgang und hinsichtlich der Funktion der Geräte über ausreichend Fachkompetenz verfügt. Andernfalls ist der Auftraggeber verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass er eine grundsätzliche Einweisung benötigt.

§9 Besondere Pflichten betreffend den Umgang mit der Mietsache

Wird Material ohne Personal vermietet, hat der Auftraggeber für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien der VDE zu sorgen. Die Mietgeräte dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung während der Mietzeit an Dritte überlassen werden. Der Auftraggeber hat den Mietgebrauch pfleglich und schonend auszuüben. Die Geräte müssen im Lieferzustand zurückgegeben werden. Der Auftraggeber ermöglicht PRO MUSIK die jederzeitige Überprüfung der Geräte. PRO MUSIK ist zur Instandhaltung der Mietgeräte während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

§10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Übergabe des Mietgegenstandes ist der Sitz von PRO MUSIK.

Sondervereinbarungen bedürfen prinzipiell der Schriftform und sind nur mit schriftlicher Bestätigung der PRO MUSIK gültig.

Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Trier. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der PRO MUSIK gegenüber dem Auftraggeber dessen Wohnsitz als Gerichtsstand. Für alle geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG) findet keine Anwendung.

Ort, Datum

Unterschrift